

# SATZUNG DES "EINE-WELT-HAUS e.V."

## §1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "EINE-WELT-HAUS".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Jena.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 CHARAKTER UND ZIELE DES VEREINS

- (1) Der Verein trägt einen politisch und konfessionell unabhängigen Charakter.
- (2) Anliegen des Vereins sind die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses der Völker und einer solidarischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen.
- (3) Ziel des Vereins ist die Betreibung eines EINE-WELT-HAUSES in Jena. In diesem Rahmen werden innerhalb und außerhalb Deutschlands Initiativen gefördert wie:
  - Realisierung von Projekten in der Zweidrittelwelt,
  - Beratungsangebote,
  - Angebote zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit,
  - Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.
- (4) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Diese Zwecke werden verwirklicht u. a. durch Spendensammlungen, das Einwerben von Fördermitteln, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, Kooperationen mit anderen Organisationen. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur zur Realisierung der satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einzusetzen und diese Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme ist bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu beantragen und erfolgt durch die Einschreibung in die Mitgliederliste. Bei Ablehnung des Aufnahmeersuchens durch den Vorstand kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.  
Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.  
Der Ausschluß eines Mitglieds ist nur im Falle des Vorliegens wichtiger Gründe möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn:
  - das Mitglied in schwerer Weise gegen diese Satzung verstoßen hat,
  - das Mitglied nicht mehr bereit ist, sich für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins einzusetzen
  - das Vertrauensverhältnis zwischen dem ausgeschlossenen Mitglied und den übrigen Mitgliedern zerstört ist oderDer Ausschluß bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu äußern.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre in Folge nicht bezahlt wird.
- (5) Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Vereinsmitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten. Der Beitrag wird normalerweise im Lastschriftverfahren eingezogen.

#### §4 ORGANE DES VEREINS

(1) Organe der Vereinigung sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

(2.1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Organe bindend.

(2.2) Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie sind auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 33% der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief oder Email an jedes Mitglied mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(2.3) Der Mitgliederversammlung ist einmal jährlich der Bericht des Vorstands über das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.

(2.4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:

- den Jahresbericht des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Verwendung der finanziellen Mittel
- die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins
- die vorliegenden Anträge; antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand; sie kann einzelne Vorstandsmitglieder oder (durch den Beschluß zu vorgezogenen Neuwahlen) den gesamten Vorstand abwählen.

(2.5) Ein Beschluß der Mitgliederversammlung ist gefaßt, wenn dafür mehr Ja- als Nein-Stimmen gezählt werden. Abweichend hiervon bedürfen Satzungsänderungen, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, der Ausschluß von Mitgliedern, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie vorgezogene Neuwahlen des Vorstandes einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Solche Anträge müssen dem Vorstand schriftlich vorliegen, bevor die Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wird, ihr Vorliegen muß in der Einladung mitgeteilt werden.

(2.6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Diese unterzeichnen das über die Mitgliederversammlung zu führende Beschlußprotokoll.

(3) Vorstand und Vertretungsbefugnis

(3.1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, ggf. einem Schriftführer und ggf. weiteren Mitgliedern ohne besonderen Aufgabenbereich. Doppelfunktionen sind möglich.

Mit der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

(3.2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Vorgezogene Neuwahlen finden auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder nach einem Rücktritt des gesamten Vorstandes statt. Werden einzelne Vorstandsmitglieder abgewählt, treten sie zurück oder scheiden sie aus dem Verein aus, so endet die Amtszeit der nachzuwählenden Vorstandsmitglieder mit der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes. Vorstandsmitglieder haben ihre Ämter bis zu deren Neubesetzung auszuüben.

(3.3) Die Vorstandswahl findet als Einzelwahl oder nach Zustimmung von mind. 50% der anwesenden Mitglieder als Blockwahl statt. Unabhängig vom Wahlverfahren sind mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erforderlich, um gewählt zu sein. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der neu gewählte bzw. bestätigte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Funktionsträger gemäß Paragraph 4 Punkt 3.1 dieser Satzung.

(3.4) Der Verein wird im Rechtsverkehr von den Vorstandsmitgliedern einzeln vertreten.

(3.5) Zu Rechtsgeschäften (Projektanträgen, Arbeits-, Honorar- und Mietverträgen, Einkäufen usw.) die den Verein mit mehr als 1.000,- Euro verpflichten, ist die Zustimmung mindestens eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

## **§5 FINANZEN**

- (1) Die Finanzierung der Vereinstätigkeiten erfolgt u. a. durch Spenden und externe Zuschüsse.
- (2) Spenden können vom Spender für einzelne Projekte bestimmt werden, darüber hinaus dürfen sie nicht an Bedingungen geknüpft sein.
- (3) Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, daß eine ordnungsgemäße und transparente Buchhaltung geführt wird, in die alle Mitglieder Einblick nehmen können.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, begünstigt werden.

Vorstands- und Vereinsmitgliedern werden tatsächliche Kosten und Aufwendungen, die ihnen in Zusammenhang mit Aktivitäten zur Erfüllung der Vereinsziele entstehen, nach Vorlage entsprechender Rechnungen und Quittungen ersetzt. Pauschale Aufwandsentschädigungen sind nicht zulässig.

Auf Beschluß des Vorstandes kann Vereinsmitgliedern für bestimmte Aufgaben eine Ehrenamts-pauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz in Höhe von maximal 500,00 € im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden.

## **§6 GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Arbeit des Vereins wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen und allen Mitgliedern sowie Angestellten und Freiwilligen zur Kenntnis gegeben wird.

## **§7 HAFTUNG**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand und dem Vereinsinventar.

## **§8 DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
  - (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Nord-Süd-Brücken, Greifswalder Str. 33 A, 10405 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- Die dabei getroffenen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

## **§9 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Eine-Welt-Haus e.V. am 17. Juni 1992 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- (2) Die am 10. 08. 2005 beschlossene Satzungsänderung tritt am 10. 08. 2005 in Kraft.
- (3) Die am 27. 11. 2009 beschlossene Satzungsänderung tritt am 27.11. 2009 in Kraft.
- (4) Die am 25. 04. 2016 beschlossene Satzungsänderung tritt am 25. 04. 2016 in Kraft.